Regierung
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Ostbelgien

Sicherheitsprotokoll für die Aktivitäten der Jugendeinrichtungen

Gültig ab dem 01.09.2021

Klötzerbahn 32
B-4700 Eupen

TELEFON +32 (0) 87 / 596 400
TELEFAX +32 (0) 87 / 740 258

E-MAIL regierung@dgov.be
WEB www.ostbelgienlive.be

UNTERNEHMENSNUMMER
BE 0332.582.613

Rundschreiben vom 01.09.2021	
Betreff	**Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie: Aktivitäten von Jugendeinrichtungen und Jugendferienlager**
Inkrafttreten	Ab dem 01.09.2021
Zuständigkeit	Isabelle Weykmans, Ministerin für Kultur und Jugend
Verwaltung	Fachbereich Kultur und Jugend des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Ansprechpartner	Lena Pankert, Fachbereich Kultur und Jugend

Mit den vorliegenden Anpassungen werden die aktuellen föderalen Vorgaben (Ministerieller Erlass vom 25.08.2021) zur Eindämmung der Corona-Pandemie umgesetzt. Sie regeln die Jahresaktivitäten und die Ferienaktivitäten der Jugendeinrichtungen (Jugendorganisationen, Offene Jugendarbeit, Mobile Jugendarbeit, Jugendinformation) der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Ab dem 01.09.2021 gelten für Aktivitäten im organisierten Rahmen keine obligatorischen Maßnahmen mehr. Diese Vorgaben sollten dennoch mit Bedacht und Verantwortungsbewusstsein genutzt werde. Die Pandemie ist noch nicht vorbei, grundlegende Abstands-, Schutz- und Hygieneregeln sollten auch weiterhin beachtet werden.

Im Interesse der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit kann eine regionale oder lokale Behörde Maßnahmen beschließen, die von den föderalen Maßnahmen abweichen.

Die Situation wird je nach Entwicklung der Infektionszahlen immer wieder neu bewertet und das Protokoll ggf. entsprechend angepasst. Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit. Es ist wichtig, dass wir im Kampf gegen das Coronavirus vereint, verantwortungsbewusst und konsequent vorgehen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Wiederaufnahme Ihrer Aktivitäten.

Freundliche Grüße

Isabelle Weykmans
Ministerin

Das vorliegende Protokoll regelt die Jahresaktivitäten und die Ferienaktivitäten der Jugendeinrichtungen (Jugendorganisationen, Offene Jugendarbeit, Mobile Jugendarbeit, Jugendinformation) der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

EINLEITUNG

Dieses Protokoll enthält die von der Föderalregierung und dem Konzertierungsausschuss beschlossenen Regeln. Diese Regeln beruhen auf dem Ministeriellen Erlass vom 25. August 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19.

Dieses Protokoll kann sich je nach Verbreitung der Corona-Pandemie und den Entscheidungen des Konzertierungsausschusses weiterentwickeln.

Dieses Protokoll basiert auf Konsultationen mit den betroffenen Sektoren, Gesundheitsexperten, Flandern und der Französischen Gemeinschaft, die für Jugend und die eng verbundenen Sektoren wie unter anderem Bildung, Kultur und Sport zuständig sind. Trotzdem können noch Unterschiede bestehen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Dokument haben, können Sie sich an den Fachbereich „Kultur und Jugend" wenden.

GRUNDSÄTZE

Die bisher geltenden sechs goldenen Regeln und die 10 Gebote werden nun auf folgende allgemeine Verhaltensregeln und Empfehlungen reduziert:

- Beachten Sie die geltende Gesetzgebung.
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- * Beachten Sie den Persönlichen Schutz: Tragen einer Maske
- * Halten Sie die soziale Distanz von 1,5m ein.
- Bewegen Sie sich möglichst draußen – lüften Sie Innenräume regelmäßig.
- Achten Sie auf Reinigung und Desinfektion.
- Achten Sie auf vulnerable Gruppen.
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen.
- Benennen Sie eine Corona-Kontaktstelle.
- Kommunizieren, informieren, motivieren Sie.
- Beachten Sie den Umgang mit infizierten Personen.

*Das Tragen einer Maske sowie die Einhaltung des Sicherheitsabstandes gelten nicht länger für Aktivitäten im organisierten Rahmen, solange an diesen nicht mehr als 200 Personen innen und 400 Personen im Freien teilnehmen.

1. Allgemeingültige Vorgaben

Vorschriften
Neben dem vorliegenden Protokoll ist auf die Einhaltung anderer geltender Gesetzesvorgaben zu achten:

- Von der Föderalregierung veröffentlichte ministerielle Erlasse stehen in der Normenhierarchie über den von Gemeinschaften herausgegebenen Protokollen.
- Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden.
- Darüber hinaus gelten je nach Anwendungsbereich auch die spezifischen sektoriellen Vorgaben wie etwa in den folgenden Bereichen:
    - Es gelten die jeweiligen aktuellen allgemeinen Richtlinien für den Kundenkontakt (B>C), für Arbeitgeber sowie HoReCa.
    - Beschäftigen die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen hauptamtliche Arbeitnehmer, sind in jedem Fall die Arbeitgebervorgaben zu berücksichtigen.
    - Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Ferienlager für Kinder und Jugendliche, greifen die Vorgaben des Protokolls für Jugend
    - Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Aktivitäten mit Einrichtungen des Unterrichtswesens, greifen die Vorgaben des ministeriellen Rundschreibens zur Bildung und Kinderbetreuung
    - Usw.

Bitte achten Sie darauf, dass die Protokolle regelmäßig aktualisiert werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden oder konsultieren Sie die entsprechenden offiziellen Webseiten:

- im Internetportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft: www.ostbelgienlive.be/coronavirus
- beim FÖD Volksgesundheit: https://www.info-coronavirus.be/de/Protokoll/

Covid-Koordinator
Für jegliche Aktivitäten einer Jugendeinrichtung muss ein Team von Covid-Verantwortlichen bestimmt werden, das mit der Einführung von sanitären Maßnahmen, der Sensibilisierung und der Information der Nutznießer des Angebots sowie der Überwachung des Respekts dieser Maßnahmen beauftragt wird.

Jede Jugendeinrichtung bezeichnet eine Kontaktperson, die sowohl für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter als auch für die Teilnehmer der Aktivität als Ansprechpartner gilt. Die Kontaktdaten dieser Person werden veröffentlicht. Ihre Aufgabe ist es, bei einer eventuellen Ansteckung mit Covid-19 die notwendigen Schritte einzuleiten.

Kommunikation
Die Jugendeinrichtung informiert die Nutznießer, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen und sorgt für eine passende Einweisung der Mitglieder. Für Kinder sollten entsprechende Anweisungen an Eltern und Aufsichtspersonen verteilt werden.
Die Kommunikation mit den Teilnehmern einer Aktivität kann über jegliche Kommunikationsmittel (Brief, E-Mail, telefonisch, SMS, WhatsApp, uvm), als auch über Plakate, Hinweisschilder oder Leitlinien in der jeweiligen Infrastruktur erfolgen.
Die hauptamtlichen Mitarbeiter sowie ehrenamtliche Helfer werden im Vorfeld der Aktivität mit den Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Schulung vertraut gemacht, sodass diese bei Bedarf die Teilnehmer der Aktivität unterstützen können.

Vor der Öffnung der Infrastruktur wird überprüft, ob alle Informationen über die sanitären Maßnahmen für alle Personen zugänglich und einsehbar sind. Diese Überprüfung findet regelmäßig statt. Sollten externe Personen die Infrastruktur besuchen, ist dafür zu sorgen, dass diese über die entsprechenden Vorgaben informiert werden.

Sie können entsprechende Kommunikationsmittel unter den folgenden Links herunterladen:
Plakate und Erklärvideos für Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6814/

Leitfaden „Sicheres Arbeiten":
https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf

Kommunikationsmittel und Sensibilisierung am Arbeitsplatz:
https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden

Hygiene, Reinigung und Desinfektion
Da die Pandemie noch nicht vorbei ist und hoch-ansteckende Varianten zirkulieren, wird empfohlen, dass Jugendeinrichtungen dem Personal, ehrenamtlichen Helfern, Teilnehmern und Besuchern bei Eintritt in die Infrastruktur erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung stellen.

Toiletten, Spender und AEDs müssen zugänglich bleiben. Nur Papierhandtücher dürfen zur Verfügung stehen. Handtücher aus Stoff oder elektronische Handtrockner sind nicht erlaubt. Es müssen genügend Tretabfallbehälter zur Verfügung stehen und ein Plan zur Entleerung der Behälter vorgesehen sein.

Es wird empfohlen, Material, das regelmäßig berührt wird (z.B. Schalter), regelmäßig mit einer hydro-alkoholischen Lösung (70% Ethanol, 30% Wasser) zu desinfizieren.

Belüftung
Die Jugendeinrichtung überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Be- und Entlüftungssysteme und gewährleistet eine gute Durchlüftung der Infrastrukturen.
Es wird empfohlen, während Aktivitäten, die innen stattfinden, regelmäßig zu lüften. Zwischen zwei Aktivitäten sollte eine angemessene Dauer zum Durchlüften vorgesehen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Ventilatoren, die den Virus verbreiten können, nicht für diesen Zweck verwendet werden können.

Persönliche Schutzausrüstung
Ab dem 1. September 2021 ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht länger für die Teilnehmer und Organisatoren einer freizeitlichen Aktivität vorgeschrieben, insofern nicht mehr als 200 Personen innen und 400 Personen im Freien an der Aktivität teilnehmen. Ab dem 1. Oktober wird diese Schwelle auf 500 Personen innen und 750 Personen im Freien angehoben. Sollten diese Teilnehmerzahlen bei einer Aktivität überschritten werden, finden die geltenden Dringlichkeitsmaßnahmen für den Veranstaltungsbereich Anwendung. Die zuständige lokale Behörde kann ebenfalls zusätzliche Maßnahmen festlegen.

Es wird empfohlen, bei Kontakt mit externen Personen nicht auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu verzichten. Ebenfalls können in einem organisierten Rahmen wieder Aktivitäten mit externen Personen stattfinden.

Organisatorische Maßnahmen
Es wird weiterhin empfohlen, Aktivitäten im Freien zu organisieren, um das Risiko einer Ansteckung möglichst gering zu halten. Bei Aktivitäten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, wird empfohlen, diese regelmäßig und gründlich zu lüften. Die Beschränkungen von Gruppenteilnehmern sind auf 200 Personen innen und 400 Personen im Freien angehoben worden. Sollten bei einer Aktivität weniger Personen anwesend sein, muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen sowie Abstand eingehalten werden. Ab dem 1. Oktober werden diese Beschränkungen der Teilnehmeranzahl voraussichtlich weiter angehoben, insofern es die Situation zulässt.

Umgang mit infizierten Personen
Die Notfallprozedur bei Verdachtsfällen findet weiterhin Anwendung.

Gehört ein minderjähriger Teilnehmer zu einer Risikogruppe, kann dieser an der Aktivität teilnehmen, wenn er die Erlaubnis seiner Eltern dazu besitzt. Gehört ein volljähriger Teilnehmer, Referent, Leiter usw. zu einer Risikogruppe, liegt es in seiner eigenen Verantwortung das persönliche Risiko einzuschätzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Rat des Hausarztes einzuholen, und abzuklären, ob eine Teilnahme möglich ist. Die Definition der Risikogruppen entspricht der behördlich vorgegebenen Liste der Risikogruppen.

Folgende Personen dürfen nicht an den Jugendaktivitäten teilnehmen:

- Personen, die akut erkrankt sind;
- Personen, die in den sieben Tagen vorher Krankheitssymptome aufgewiesen haben;
- Personen, die in den 14 Tagen vorher Kontakt zu einem Covid-19-Patienten hatten.

Wenn eine Person während der Aktivität Krankheitssymptome zeigt, stellt sie ihre Aktivität sofort ein. Der Patient muss sich gemäß der aktuell vorgeschriebenen Dauer isolieren und seinen Arzt kontaktieren, um so schnell wie möglich einen Covid-Test durchführen zu lassen. Wenn der Test positiv ausfällt, wird die Quarantäne fortgesetzt, und wenn der Test negativ ausfällt, kann der Patient entlassen werden, sobald seine klinische Situation dies zulässt.

Es muss ein "Covid"-Raum zur Verfügung gestellt werden, der die Isolierung einer Person ermöglicht, die Symptome aufweist oder die gerade von der "Tracing"-Zelle kontaktiert wurde.

Eine Liste der Teilnehmer, die mindestens Vorname, Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält, muss angelegt und mindestens 14 Kalendertage lang aufbewahrt werden, um im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen. Diese Daten dürfen für keinen anderen Zweck als für die Kontrolle und Rückverfolgung von Covid-19 Fällen verwendet werden. Sie muss nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Teilnehmer müssen ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Teilnehmern, die ihre Zustimmung nicht geben, wird der Zugang zu der Aktivität verweigert.

Generell gilt: Je mehr Menschen die Corona-Alert-App nutzen, desto besser und schneller funktioniert die Kontaktverfolgung. So wird die Ausbreitung des Virus verlangsamt. Die Nützlichkeit von Corona-Alert hängt jedoch nicht nur von der Gesamtzahl der Nutzer ab. Die App wird besonders dort nützlich sein, wo viele Menschen zusammenkommen. Wenn etwa die Hälfte der Anwesenden die App nutzt, führt dies sicherlich zu einem zusätzlichen Schutz, auch wenn die Gesamtzahl der Beteiligten nur ein paar Dutzend betragen würde. Daher wird empfohlen, dass die Teilnehmer, die an diesen Aktivitäten teilnehmen, die App nutzen.

Einhaltung und Durchsetzung

Die Jugendeinrichtung zeichnet dafür verantwortlich, dass die Vorgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie in seiner Einrichtung eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die hauptamtlichen Mitarbeiter als auch für ehrenamtliche Helfer und externe Nutzer. Die von der Einrichtung bestellten Covid-Koordinatoren stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

FERIENANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

In der Stufe 4 (rot – sehr hohes Risiko) darf jeder Teilnehmer pro Ferienwoche nur an einer Ferienaktivität teilnehmen. Die Teilnehmer dürfen maximal 14 Jahre alt sein. Im Rahmen des Ferienangebots dürfen keine Ausflüge ins Ausland unternommen werden. Wenn es sich bei der Ferienaktivität um ein Ferienlager mit Übernachtungen handelt, muss dieses mindestens vier aufeinander folgende Übernachtungen umfassen und nach dem Prinzip der geschlossenen Kontaktblase (mit maximal 50 Personen) organisiert werden.
Die Teilnehmer an den Ferienlagern ohne Übernachtung bringen ihre eigenen Getränke und Esswaren mit.

In den Stufen 3 (orange – hohes Risiko) und 2 (gelb – mäßiges Risiko) können Aktivitäten mit und ohne Übernachtung für alle Altersstufen organisiert werden.

Ab dem 1. September 2021 gelten die folgenden Vorgaben:

SPIELEANIMATIONEN, TAGESAKTIVITÄTEN UND LAGER MIT UND OHNE ÜBERNACHTUNG

Allgemeine Anmerkungen:
Wenn im Folgenden von *Teilnehmern* die Rede ist, betrifft dies Kinder, Jugendliche und Betreuer, die an dem Angebot teilnehmen.
Jede andere Person, die mit der Gruppe in Kontakt kommt (Erziehungsberechtigte, Busfahrer, Wartungsdienst Gebäude / Gelände, Lieferant von Lebensmitteln, …) wird als eine *externe Person* angesehen und muss daher als solche angesprochen werden.

1. Bedingungen für die Teilnahme

1.1. Risikogruppen und kranke Kinder/Jugendliche

- Jeder einzelne Teilnehmer des Angebots ist zum Zeitpunkt der Aktivität nicht krank oder war in den 5 Tagen vor Beginn der Aktivität krank.
- Teilnehmer, die während des Angebots an Covid-19 erkranken, können nicht weiter an dem Angebot teilnehmen.
- Eine Einbeziehung von Teilnehmern mit Beeinträchtigung oder sozial benachteiligten Personen ist grundsätzlich möglich. Die allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten auch hier, jedoch sind zusätzliche Absprache mit dem Organisator und den Betreuern notwendig.

1.2. Anwesenheitsregister, medizinische Aufzeichnungen und Kontakt Tracing

- Während der Spieleanimation, der Tagesaktivität und Lager mit und ohne Übernachtung wird festgehalten, wer anwesend ist. Dazu gehört für dieses Angebot Folgendes:
  - Anwesenheitslisten
  - Registrierung von externen Kontakten wie Lieferanten, Fahrer, …
- Die angeforderten medizinischen Fragebögen werden ebenfalls auf dem neuesten Stand gehalten und im Falle von Risikogruppen durch die Erlaubnis der

Klötzerbahn 32
B-4700 Eupen
TELEFON +32 (0) 87 / 596 400
TELEFAX +32 (0) 87 / 740 258
E-MAIL regierung@dgov.be
WEB www.ostbelgienlive.be
UNTERNEHMENSNUMMER
BE 0332.582.613

Erziehungsberechtigten oder des Hausarztes ergänzt. So kann z.B. der Hinweis, dass die Krankheit medikamentös unter Kontrolle ist, am besten von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- Die Daten können jederzeit von der Corona Kontakt Tracing Zentrale angefordert werden, um mögliche Infizierte ausfindig zu machen.

2. Organisatorische Maßnahmen

- Es gelten die Regeln aus dem Sektorenprotokoll.
- Sofern die Infrastruktur es zulässt, darf eine Abschlussveranstaltung mit externen Personen in einem organisierten Rahmen stattfinden. Diese kann unter freiem Himmel oder in einem gut belüfteten Saal abgehalten werden. Die Anzahl der anwesenden Personen darf innen 200 und draußen 400 nicht überschreiten (Ab Oktober wird diese Schwelle auf 500 Personen drinnen und 750 Personen im Freien angehoben). Sollte dies der Fall ist, gelten die Maßnahmen für Veranstaltungen.

2.1. Notfallverfahren und Bereitschaftssystem

- Es wurde ein Standard-Notfallverfahren ausgearbeitet. Wichtige Elemente dieses Notfallverfahrens sind:
    - Vorhandensein und Nutzung von Quarantäneräumen bei Infektionsverdacht
    - Kranke Teilnehmer verlassen das Angebot
    - Organisator kann auf die Unterstützung des Dachverbandes und/oder den zuständigen Fachbereich der lokalen Behörde zurückgreifen
    - Enger Kontakt mit einem Arzt in der Nähe des Veranstaltungsortes, der bei Verdacht auf Corona-Infektion eingesetzt werden soll.
    - Im Falle einer Corona-Infektion sollte der Kontakt mit den Großeltern oder anderen Risikogruppen in der ersten Woche nach der Teilnahme vermieden werden.
    - Weiterführende Kommunikation: Gemeindeverwaltungen (wo die Animation stattfindet), Eigentümer der Infrastruktur, Teilnehmer, Animatoren, Erziehungsberechtigte der Teilnehmer.

2.2. Kommunikation über Maßnahmen

- Alle beteiligten Akteure (Teilnehmer, Erziehungsberechtigte, Lieferanten ...) werden über die Regeln und die getroffenen Maßnahmen informiert.
- Mit allen Teilnehmern werden klare Absprachen über die getroffenen Maßnahmen getroffen, und dies wird (visuell) durch Standardkommunikation/Piktogramme/Richtlinien unterstützt.

3. Hygienemaßnahmen

- Händewaschen mindestens zu Beginn und am Ende der Aktivität, vor und nach den Mahlzeiten und vor und nach dem Toilettenbesuch wird empfohlen.
    - Infrastruktur, Planung und Materialien sind so weit wie möglich auf die Handhygiene abgestimmt:
        - Fließendes Wasser ist kein Muss, sondern wünschenswert. Der Schwerpunkt sollte eher auf dem Einseifen und Trocknen der Hände liegen als auf fließendem Wasser.

- Husten in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern und geschlossene Mülleimer.
- Die Wundversorgung erfolgt bei +12-Jährigen mit Mundmaske und eventuell Handschuhen.
- Es wird empfohlen die Wohnräume regelmäßig zu lüften.

4. <u>Art der Aktivitäten</u>

- Es wird empfohlen, die Aktivitäten während des Angebots so weit wie möglich unter freiem Himmel zu organisieren. Wenn große Teile des Angebots in Innenräumen stattfinden, wird besonders auf die Belüftung der Räume geachtet.
- Beim Verlassen des Standortes befolgen die Gruppen die Maßnahmen für den Kontakt mit Externen: Personen über 12 Jahren wird empfohlen, im Falle eines Kontaktes mit externen Personen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Bei Ausflügen und Lagern im Ausland gelten die jeweiligen Ein- und Ausreisebestimmungen.